

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Slavistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-25.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Struktur des Studienganges	4
§ 34 ECTS-Punkte und Modulgrößen	5
§ 35 Module in Haupt- und Nebenfach	6
§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	8
§ 37 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium	9
§ 38 Bachelorarbeit.....	9
§ 39 In-Kraft-Treten.....	10
Anhang: Die Struktur des Studienganges in seinen Varianten (Slavistik: mittelgrau unterlegt)	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach „Slavistik“ im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Für den Bachelorstudiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss..

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:
 - (a) vermittelt grundlegende Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume in slavischer Sprachwissenschaft, slavischer Literaturwissenschaft sowie slavischer Kunst- und Kulturgeschichte;

- (b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - (c) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren slavischen Sprachen;
 - (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-slavistischen Nebenfachs sowie im Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und/oder zusätzliche sprachliche Fähigkeiten in der Slavistik oder in anderen Bereichen zu erwerben (z. B. für den Erwerb klassischer Sprachen).
- (2) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Slavistik“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaura Artium“ in Slavistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach Slavistik stellt hierzu gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45, und 75 ECTS-Punkten bereit, jeweils ohne Bachelorarbeit (12 Punkte).
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Varianten gewählt werden:
- a) ¹Zwei Hauptfächer: Slavistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im ersten Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 1a); das Fach Slavistik kann sowohl mit wie ohne Bachelorarbeit (s. Grafik Variante 1b) abgeschlossen werden.

- b) ¹Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit einem Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten sowie einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 2). ²Die Slavistik kann sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach studiert werden (vgl. Varianten 2 sowie 3a und 3b). ³Beim Studium der Slavistik als Hauptfach kann eines der beiden Nebenfächer dabei ebenfalls aus dem Bereich der Slavistik gewählt werden (vgl. Varianten 4a und 4b).
- c) Als zweites Hauptfach bzw. Nebenfach kann jedes Fach gemäß Anhang der APO gewählt werden.
- (4) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 34 ECTS-Punkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:
- | | |
|--|---|
| Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung | 1 |
| Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kleinen Tests | 2 |
| Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung | 4 |
| Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen | 6 |
| Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen | 8 |
- (2) Im Modulhandbuch können zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festgelegt werden.
- (3) ¹Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. ²Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind im Basismodul und im Aufbaumodul (s.u.) mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Vertiefungsmodul (s.u.) mindestens 10 Punkte.

§ 35 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der Slavistik im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu absolvierenden studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt geben.

a) Slavistik als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)

- (1) Für Slavistik als Hauptfach (mit oder ohne Bachelorarbeit) sind insgesamt mindestens 51 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 24 ECTS-Punkte in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen.
- (2) ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst drei Basismodule (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kunst-/Kulturgeschichte je 8 ECTS-Punkte), zwei Aufbaumodule (in zweien der genannten drei Bereiche; je 8 ECTS-Punkte) sowie ein Vertiefungsmodul (in einem der drei Bereiche; 10 ECTS-Punkte). ³Sofern die Bachelor-Arbeit in der Slavistik geschrieben wird, wird das Vertiefungsmodul mit einer mündlichen Prüfung, die die Bachelorarbeit zum Gegenstand hat, abgeschlossen. ⁴Mindestens eines der Module ist um 1 zusätzlichen ECTS-Punkt zu erweitern oder in einem zusätzlichen fachwissenschaftlichen Profilmodul ist mindestens 1 ECTS-Punkt zu erwerben.
- (3) Für Studierende ohne Vorkenntnisse in der gewählten Sprache umfasst die sprachpraktische Ausbildung mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul zu je 8 ECTS-Punkten in der gleichen slavischen Sprache, dazu weitere sprachpraktische Veranstaltungen im Umfange von 8 ECTS-Punkten in der gleichen und/oder in einer zweiten slavischen Sprache (= sprachpraktisches Profilmodul).
- (4) Für Studierende mit Vorkenntnissen in der gewählten Sprache umfasst die sprachpraktische Ausbildung mindestens zwei Module zu je 8 ECTS-Punkten, von denen eines ein Basismodul in einer neu zu erlernenden, das andere ein Aufbau- oder Vertiefungsmodul in der Sprache mit Vorkenntnissen sein muß, dazu weitere sprachpraktische Veranstaltungen im Umfange von 8 ECTS-Punkten (= sprachpraktisches Profilmodul).

b) Slavistik als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

- (1) Für Slavistik als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten sind mindestens 18 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 12 ECTS-Punkte in der Sprachpraxis nachzuweisen.
- (2) ¹Das fachwissenschaftliche Studium erfordert den Nachweis mindestens eines Basis- und mindestens eines Aufbaumoduls (je 8 ECTS-Punkte) aus den drei Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kunst-/Kulturgeschichte. ²In einem fachwissenschaftlichen Profilmodul sind mindestens 2 ECTS-Punkte in Veranstaltungen nach Wahl aus der Slavistik zu erwerben.
- (3) Die sprachpraktische Ausbildung erfordert mindestens ein Modul (8 ECTS-Punkte) in einer slavischen Sprache sowie vertiefende Kurse (4 ECTS-Punkte) in der gleichen oder Kurse in einer weiteren slavischen Sprache (= sprachpraktisches Profilmodul).

c) Slavistik als Nebenfach mit 45 Punkten

- (1) Für Slavistik als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten sind mindestens 29 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 16 ECTS-Punkte in der Sprachpraxis nachzuweisen.
- (2) Das fachwissenschaftliche Studium erfordert den Nachweis mindestens zweier Basismodule (je 8 ECTS-Punkte) sowie eines Aufbaumoduls aus den drei Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kunst-/Kulturgeschichte (8 ECTS-Punkte). In einem fachwissenschaftlichen Profilmodul sind mindestens 5 ECTS-Punkte in Veranstaltungen nach Wahl aus der Slavistik zu erwerben.
- (3) Die sprachpraktische Ausbildung erfordert mindestens ein Modul in einer slavischen Sprache (8 ECTS-Punkte) sowie vertiefende Kurse (8 ECTS-Punkte) in der gleichen oder in einer weiteren slavischen Sprache (= sprachpraktisches Profilmodul).

d) Slavistik als Haupt- und als Nebenfach

- (1) ¹Wird Slavistik als Hauptfach mit Slavistik als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten kombiniert, so entfällt im Nebenfach das fachwissenschaftliche Basismodul. ²Die entsprechenden 8 ECTS-Punkte sind stattdessen in einem weiteren fachwissenschaftlichen Aufbaumodul zu erwerben.
- (2) ¹Wird Slavistik als Hauptfach mit Slavistik als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten kombiniert, so entfallen im Nebenfach die beiden fachwissenschaftlichen Basismodule. ²Stattdessen sind 18 ECTS-Punkte in einem fachwissenschaftlichen Aufbaumodul (8 ECTS-Punkte) sowie einem fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodul (10 ECTS-Punkte) in Bereichen zu erwerben, die für das Hauptfach noch nicht gewählt wurden. ²Im fachwissenschaftlichen Profilmodul des Nebenfaches sind nur noch mindestens 3 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (3) Die ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis sind bei gleichzeitigem Studium als Haupt- und Nebenfach in mindestens zwei – frei wählbaren – slavischen Sprachen zu erwerben.

§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen.
- (2) Bei Wahl der Slavistik als erstem Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:
 - fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfange von mindestens 8 ECTS-Punkten, und zwar entweder a) eines der Basismodule (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 2) oder b) eine der Einführungen aus den Basismodulen (6 ECTS-Punkte) sowie eine weitere fachwissenschaftliche Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten;
 - Leistungsnachweise in der sprachpraktischen Ausbildung im Umfange von mindestens 4 ECTS-Punkten (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 3).
- (3) Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden.

§ 37 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben wurden, können für Slavistik als Hauptfach und/oder als Nebenfach anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind.
- (2) Sonstige für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z. B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten eingebracht werden.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag einer bzw. eines Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder einer Fachvertreterin.

§ 38 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Slavistik setzt voraus, dass ein Aufbau- modul des Studiengangs, das thematisch der Bachelorarbeit zugeordnet ist (d. h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kunst-/Kulturgeschichte), nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage des in Abs. 1 genannten Nachweises im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

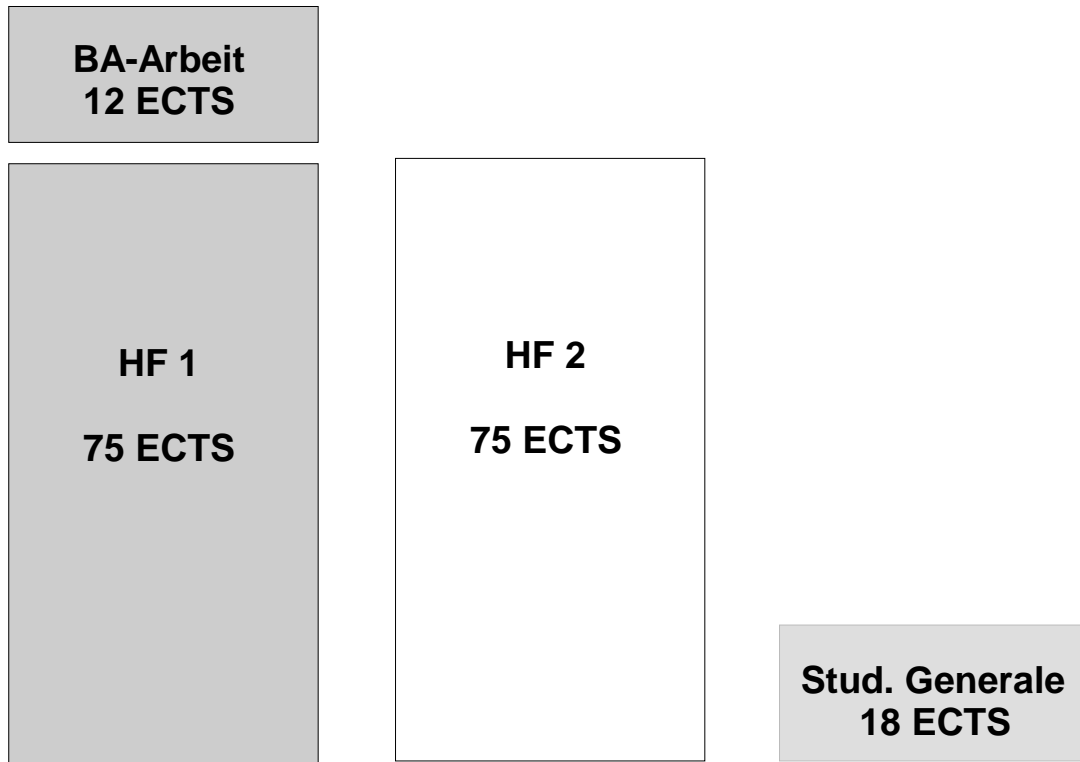
- (7) Wird die Bachelorarbeit durch mehr als einen Gutachter bzw. mehr als eine Gutachterin bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 39 In-Kraft-Treten

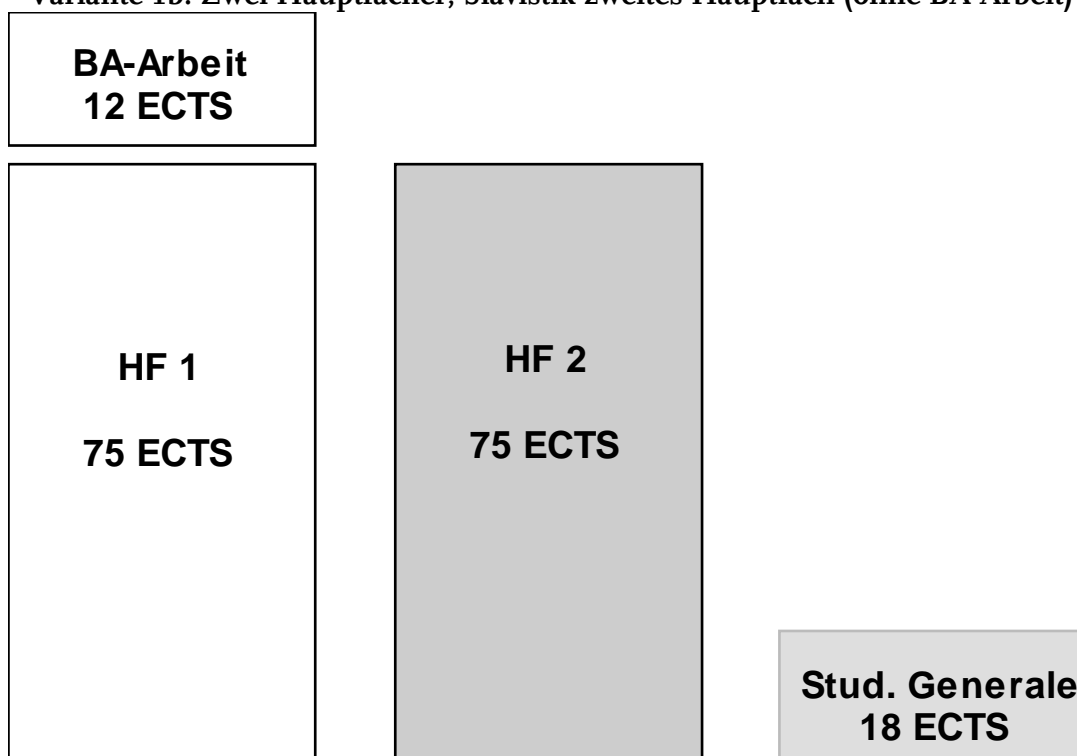
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2008, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2008, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Slavistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang: Die Struktur des Studienganges in seinen Varianten (Slavistik: mittelgrau unterlegt)

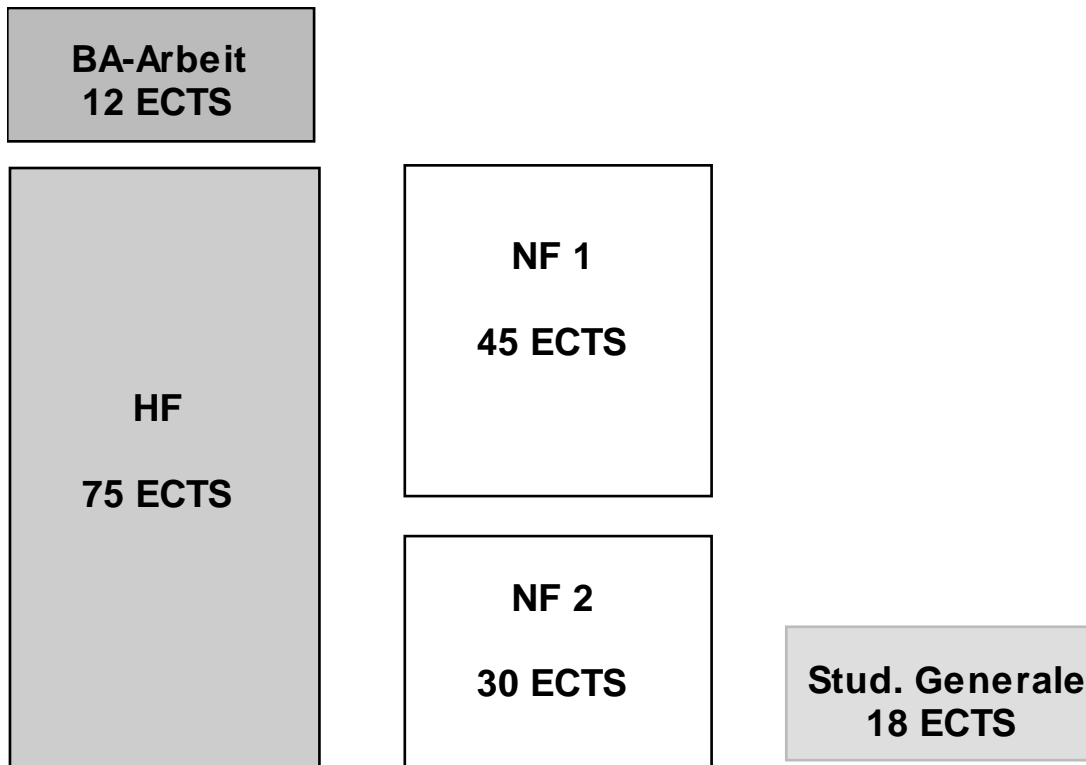
Variante 1a: Zwei Hauptfächer, Slavistik erstes Hauptfach (mit BA-Arbeit)



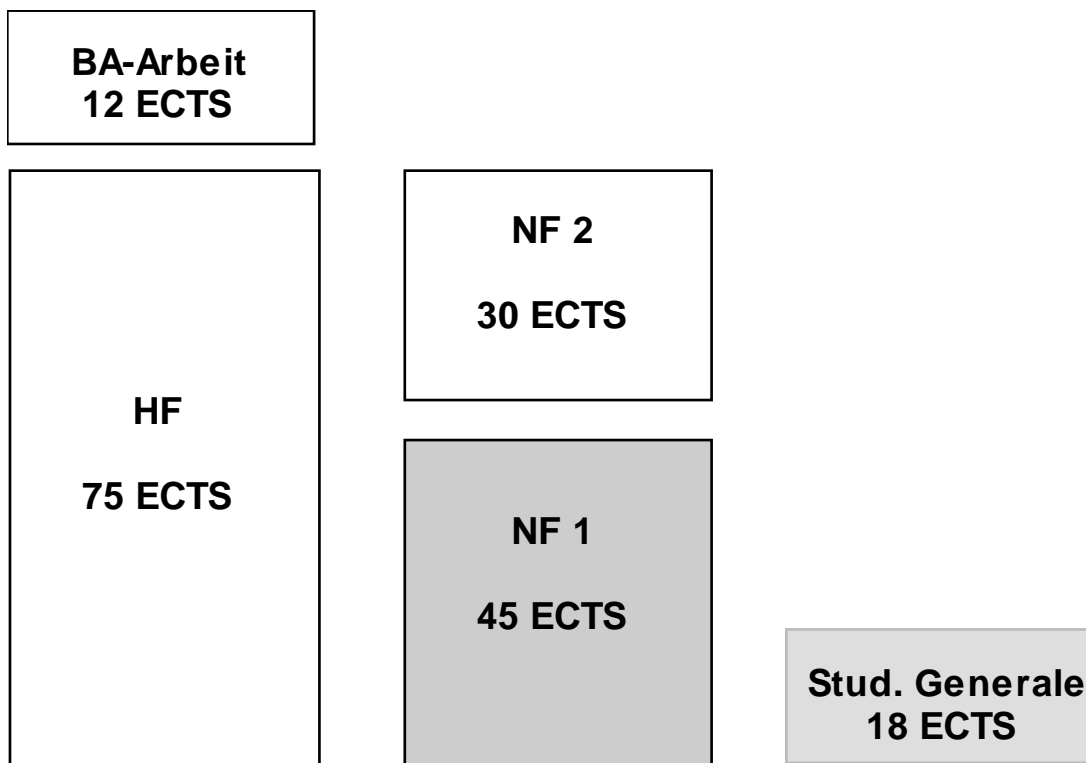
Variante 1b: Zwei Hauptfächer, Slavistik zweites Hauptfach (ohne BA-Arbeit)



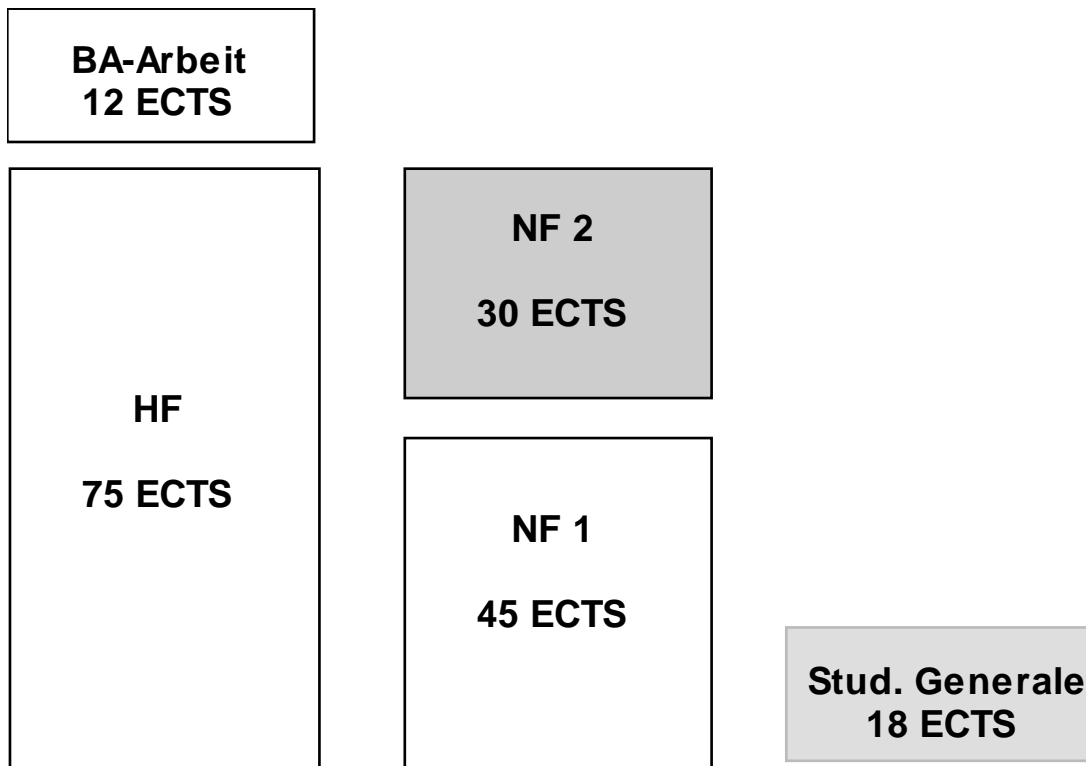
Variante 2: Slavistik als Hauptfach mit zwei anderen Nebenfächern



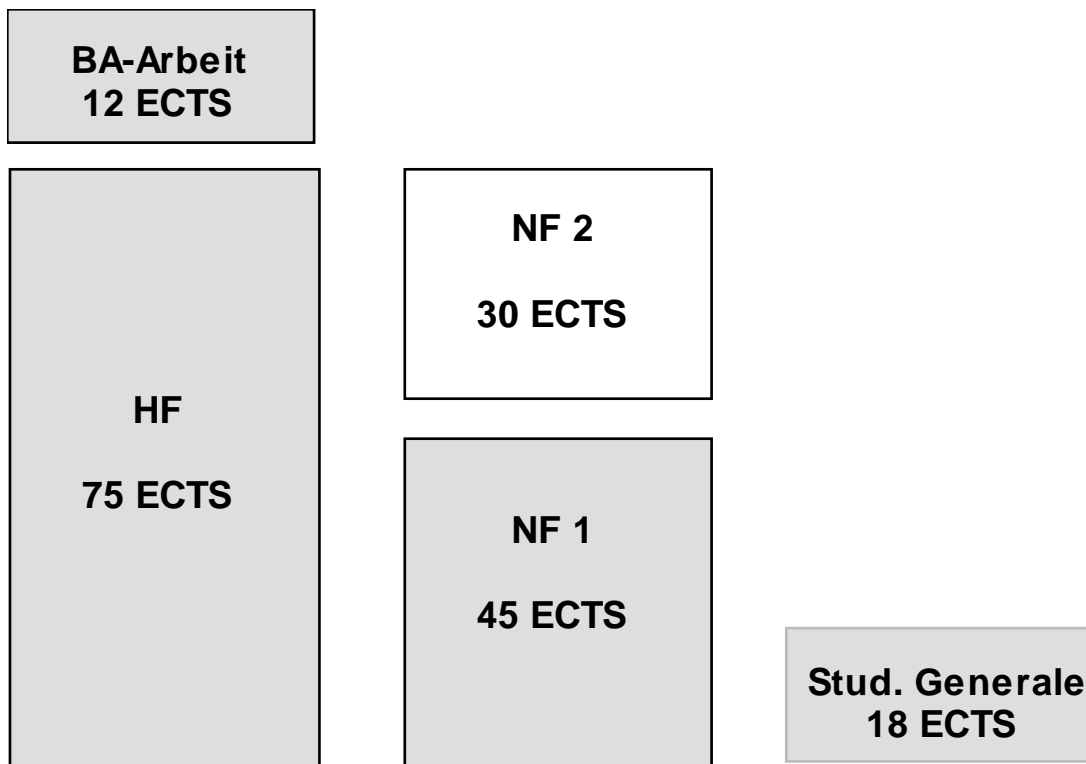
Variante 3a: Slavistik als 45er Nebenfach (= 1. NF)



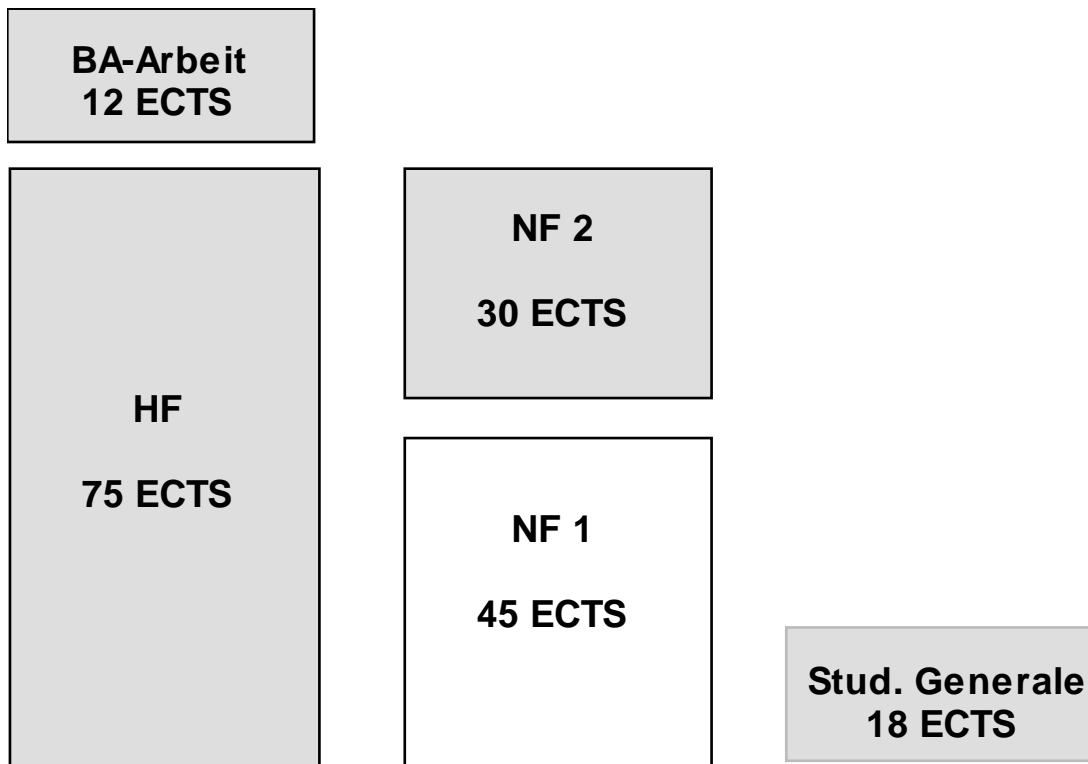
Variante 3b: Slavistik als 30er Nebenfach (= 2. NF)



Variante 4a: Slavistik als Hauptfach und als 45er Nebenfach (= 1. NF)



Variante 4b: Slavistik als Hauptfach und als 30er Nebenfach (= 2. NF)



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009.

Bamberg, 31. März 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2009.